

Senderichtlinien der Radiofabrik – Verein Freier Rundfunk Salzburg

*Die Richtlinien der Radiofabrik sichern die Unabhängigkeit,
die Freiheit und die Eigenverantwortlichkeit der RadiomacherInnen.*



1. Offener Zugang

Die Radiofabrik steht grundsätzlich allen interessierten Gruppen und Einzelpersonen offen. Bedingung ist jedenfalls die Absolvierung eines Basis-Workshops sowie die Mitgliedschaft im Verein Freier Rundfunk Salzburg. Dieser schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die aktive Beteiligung von lokalen Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen. Besonders gefördert werden hierbei Gruppen und Themen, die in den elektronischen Medien unterrepräsentiert sind (z. B. ethnische, soziale und sprachliche Minderheiten, Kinder, Jugendliche, SeniorInnen, Frauen). Der offene Zugang bildet das Grundprinzip der Programmgestaltung.

1.1 Ehrenamtlichkeit

Die Programmgestaltung erfolgt ehrenamtlich. Programme oder Programmtteile, die entgeltlich im Auftrag Dritter ausgestrahlt oder produziert werden, bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung der Programmkoordination und der Geschäftsführung. Dazu gehören Auftragsproduktionen, geförderte Programmprojekte, PR-Aktivitäten und ähnliche Programme.

1.2 Vergabe und Verlust von Sendezeit

Die Aufnahme von Sendungen obliegt der Programmkoordination auf Grundlage der Senderichtlinien. Voraussetzung ist der Besuch eines Basisworkshops, welcher von der Radiofabrik in regelmäßigen Abständen angeboten wird. Die Sendeerlaubnis wird mit dem Herausgeber (= Verein bzw. Vereinsvorstand) mittels einer Sendevereinbarung abgeschlossen. Die Sendevereinbarung gilt bis zum Ende des darin angegebenen Kalenderjahres. Für das folgende Jahr ist bis spätestens 30. Jänner jeweils eine neue Sendevereinbarung zu unterzeichnen.

Eine rechtzeitige Absage von Sendungen ist in begründeten Fällen möglich. Bei zweimaligem Fernbleiben ohne Ankündigung kann die Sendezeit ohne weitere Begründung entzogen werden.

Bei Verstößen gegen die Senderichtlinien oder gegen die Studioordnung hat die Programmkoordination das Recht, Sendungen abzusetzen.

Diese Absetzung kann beeinsprucht werden, die endgültige Entscheidung über die Absetzung einer Sendung obliegt der Programm-Kommission.

In einem Konflikt zwischen RadiomacherInnen und der Programmkoordination hat die Programm-Kommission die Funktion eines Schiedsgerichtes.

Aus wichtigen Gründen kann die Programmkoordination über die vergebene Sendezeit verfügen. Die RadiomacherInnen sind davon zeitgerecht zu informieren.

2. Publizistische Grundhaltung

Die publizistische Grundhaltung der Radiofabrik basiert auf der Charta der Freien Radios Österreichs, dem Ehrenkodex des österreichischen Presserates sowie dem Leitbild der Radiofabrik. Aus dem Programm dezidiert ausgeschlossen sind rassistische, sexistische, demokratiefeindliche und gewaltverherrlichende Inhalte sowie Personen und Gruppen, die solche Inhalte vertreten. Sendungen dürfen nicht zur Religionsausübung und nicht zur religiösen Propaganda verwendet werden.

2.1 Freiheit der Rede

Den RadiomacherInnen wird bei der Nutzung des Mediums Unabhängigkeit garantiert, sie dürfen nicht gezwungen werden, etwas gegen ihre Überzeugung zu tun oder zu verantworten. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, in redaktionellen Sendungen der Radiofabrik auch solche Beiträge aufzunehmen, die ihrer persönlichen Meinung widersprechen.

Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung ist nur insofern eingeschränkt, als dies die Senderichtlinien der Radiofabrik, die Mediengesetzgebung oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

2.2 Eigenverantwortlichkeit

Bei allen Sendungen und Beiträgen ist der Name des/der VerfasserIn zu nennen. Die rechtliche Verantwortung für Beiträge und Sendungen liegt jeweils bei den VerfasserInnen.

2.3 Schutz des Individuums

Bei der Gestaltung von Sendungen und Beiträgen ist darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre des/der Einzelnen nicht verletzt wird und dass generell dem Gebot der fairen Vorgangsweise entsprochen wird. Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind unzulässig.

3. Senderechte

Die Senderechte für die von der Radiofabrik erstausgestrahlten Sendungen verbleiben bei den ProduzentInnen der Sendung. Von der Radiofabrik erstausgestrahlte Sendungen dürfen von der Radiofabrik allerdings beliebig wiederholt werden sowie im nichtkommerziellen Bereich (Freie Radios, Internet-Audiodatenbanken) zur Ausstrahlung verwendet werden.

4. Werbefreies Programm

Alle Sendungen der Radiofabrik entsprechen dem Grundsatz des werbefreien Programms. D.h., Werbung für Firmen, Produkte, Produktnamen, Dienstleistungen, Parteien oder wahlwerbende Gruppen ist unzulässig. Sponsoring im Programm ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der vom Herausgeber konzipierten und koordinierten Sponsoring-Aktivitäten.

(Stand 2014)